

7. EWIV-Praxiskonferenz, Wien, 22.9.2006

Akzeptanz der EWIV - Fallstricke in Verträgen

Hans-Jürgen ZAHORKA

(Zusammenfassung der Ausführungen)

I. Akzeptanz

1. Die Akzeptanz der EWIV steigt langsam, bedingt durch größere Kenntnis von dieser Rechtsform, an der wir sicherlich eine gewisse „Mitschuld“ tragen.
2. Es darf nicht vergessen werden, dass die EWIV sich nicht linear, d.h. wie „normale“ Rechtsformen, ausbreiten kann – der Faktor der institutionalisierten Kooperation ist eben Bedingung, und das stellt eine objektive Restriktion dar.
3. Insoweit waren meine eigenen – früheren, vor etlichen Jahren angestellten – Voraussagen falsch, die davon ausgingen, im Jahr 1992 haben wir ca. 400 EWIV, im Jahr 2000 werden wir dann 10.000 haben. Dies ist vertretbar bei „normalen“ Rechtsformen, aber die EWIV hat eben gewisse „eingebaute Restriktionen“ wie z. B. die Voraussetzung, dass mindestens zwei verschiedene EU-Länder vertreten sein müssen.
4. Die Zahl in neuen Mitgliedstaaten steigt – und das ist erfreulich. Nach einer gewissen Atempause nach dem Beitrittsdatum 1.5.2004 gibt es heute mindestens 3 EWIV in diesen Ländern, eine in Tschechien, eine in Litauen, eine in Polen. Ich weiß, dass es in Slowenien Gespräche gibt, welche zu gründen, und das Interesse in Rumänien ist ebenfalls sehr groß – bei denen, die diese Rechtsform kennen.

Schon vor dem 1.5.2004 gab es einige mittel- und osteuropäische assoziierte Mitglieder in EWIV, die aber alle ihren Sitz in der „alten“ EU hatten. Auch danach gab es zahlreiche Mitglieder aus Mittel- und Osteuropa, die es aber vorzogen, in EWIV zu sein, die ihren Sitz in der „alten“ EU haben – vielleicht aus Misstrauen gegenüber ihren Verwaltungen, den Finanzbehörden, was wahrscheinlich völlig unberechtigt war.

5. Leider ist es unabdingbar, dass bei fast 2.000 EWIV insgesamt nun auch die ersten Schwarzen Schafe auftauchen. Zum Beispiel gibt es immer wieder Namensgebungen, die hart an der Grenze sind, was vertretbar ist, oder deren Tätigkeit fragwürdig ist, weil z. B. Personen, die hierfür etwas bezahlen mussten, mit einer Plakette herumlaufen, die sie als „Regionaler Präsident“ oder „Regionaler Delegierter“ einer Institution, eben jeder EWIV, ausgeben. Da lobe ich mir schon jene EWIV zwischen

Privatpersonen, die jedem Mitglied das Recht zuschreibt, frei auf den Parkplätzen der EU-Institutionen parken zu können.

6. Leider hat die Schweiz negativ auf unsere Initiative reagiert, die wir in Form einer Demarche bei den zuständigen Behörden vorgetragen haben (auf Initiative der letzten EWIV-Praxiskonferenz). Es ist dort nicht beabsichtigt, die EWIV auf die Tagesordnung von Gesprächen Schweiz – EU zu setzen, wie wir vorgeschlagen hatten. Die EU wäre dazu durchaus gesprächsbereit, nachdem die Schweiz demnächst sogar zur Schengen-Zone stößt. Es gibt immer wieder aufgebrauchte schweizerische EWIV-Assoziierte, die sich mit Recht darüber echauffieren, dass sie assoziiert sind und nicht Vollmitglieder werden können.

II. Fallstricke in Verträgen (nicht abschließende Aufzählung!)

1. Gründung

a. Name: in Einzelfällen in Deutschland noch Mitwirkung der Industrie- und Handelskammern. Dann oft „Gesamt-Kontrolle“ des Vertrags, in allen bisher bekannten Fällen durch „absolute EWIV-Experten“ → IHK-Mitwirkung behinderte letzten Endes Start-Ups von EWIV, ganz im Gegenteil der Existenz von IHK, die so etwa fördern sollte

b. Unterlagen zur Eintragung:

- z. B. Vereine in Italien oder Österreich, die kein Kürzel wie z. B. „E.V.“ (eingetragener Verein) wie in Deutschland tragen, sollten nicht versäumen, die Kopie der Gründungsurkunde bzw. Eintragung vorzulegen
- Übersetzungen von Handelsregister-Eintragungen – bei deutschen Handelsregistern unterschiedlich gehandhabt. Trend hierbei (wegen der Zentralisierung der Handelsregister): Übersetzung erforderlich
- z. B. bei Universitäten: einmal Unterschrift des Rektors/Kanzlers erforderlich, einmal nicht (zusätzlich zur Unterschrift des Lehrstuhls/Instituts)

c. Minimalvertrag: nicht empfehlenswert

2. Geschäftsgegenstand

3. Ausschluss von Mitgliedern: sollte klar geregelt sein, um eventuelle *stalemates* zu verhindern, die nur gerichtlich geregelt werden können
4. Einbeziehung von Schutz geistigen Eigentums in Verträge
5. ausdrückliche EU-Dimension des Vertrags (also: Bezug auf EU-VO 2137/85 etc.)

6. Insolvenz oder Konkurs von Mitgliedern → kein automatischer Ausschluss ← sollte autonomen Mitgliederbeschluss vorbehalten bleiben
7. Assoziation von Mitgliedern: Vorsicht vor Nennung von „Mitgliedern in Nicht-EU-Ländern“! Allerdings nun erste Fälle, wo assoziierte Mitglieder sogar vorne in Mitgliederliste erwähnt sind, allerdings klar als „assozierte Mitglieder“ erwähnt (OECD, BONUS – allerdings sehr große Forschungs-EWIV)
8. Haftungsvereinbarung: es empfiehlt sich manchmal, eine Haftungsvereinbarung schriftlich zu erstellen, wie z. B. in der jüngsten Zeit öfter bei Forschungs-EWIV. Diese beinhaltet allerdings auch die gesetzlichen Folgen, die ohnehin eintreten würden, zusätzlich aber auch spezifische zusätzliche Vereinbarungen.
9. Nach wie vor Vorsicht bei EWIV zwischen einem nicht-britischen Mitglied und einer britischen Ltd., die diesem Mitglied de facto gehört: Es gibt kein Problem bei echten Betriebsstätten in Großbritannien; wenn diese Ltd. allerdings unlauteren Zwecken dienen soll, sollte man die heute bestehende Kooperation der Finanzbehörden nicht unterschätzen.
10. EWIV-Interessenten sollten sich jetzt auch die bestehenden Alternativen ansehen, die mittlerweile bestehen, so z. B.
 - den europäischen Verein (in Gesetzgebungsverfahren)
 - die Europäische Genossenschaft
 - den Europäischen Verbund für Territoriale Zusammenarbeit.

Es gibt z. Zt. auch Diskussionen innerhalb der EU-Kommission, ob z. B. für Großforschungseinrichtungen eine eigene Rechtsform geschaffen werden soll. Die nächste Expertenanhörung hierzu findet am 15.11.2006 in Brüssel statt. Meines Erachtens sollte die EU hierbei sehr behutsam, wenn überhaupt vorgehen, aber nachdenken soll man über alles können. So hat z. B. das EU-System GALILEO eine eigene Rechtsform, in Form eines eigenen Vertrags.